

Bekanntmachungen

Korrektur der Bekanntmachung:

Zweite Änderungssatzung zur Bekanntmachungssatzung | BV-0115/2025

Der Stadtrat beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung der Stadt Bautzen gemäß Anlage.

Bautzen, 30. April 2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Zweite Satzung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung der Stadt Bautzen

Der Stadtrat der Stadt Bautzen hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form der kommunalen Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) i. V. m. § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz – SächsEGovG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) am 30. April 2025 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Bekanntmachungssatzung der Stadt Bautzen vom 15. Dezember 2016, die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Bekanntmachungssatzung der Stadt Bautzen vom 1. Oktober 2024 geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften eine zusätzliche Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet vorschreiben, erfolgt die Bekanntmachung auf der Internetseite <https://www.bautzen.de/bekanntmachungen> unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.
2. In § 5 Absatz 2 wird das Komma nach dem Wort „Stadtratsausschüsse“ durch das Wort „und“ ersetzt und die nach dem Wort „Beiräte“ folgenden Worte „und des Arbeitskreises für sorbische Angelegenheiten“ werden gestrichen.
3. Die Anlage „Standorte der Bekanntmachungstafeln in den Ortschaften Stand 11.03.2025“ ist Bestandteil dieser Satzung und ersetzt die Anlage „Standorte der Bekanntmachungstafeln in den Ortschaften Stand 17.07.2024“.

Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bautzen, 9. Mai 2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Anlage

Standorte der Bekanntmachungstafeln in den Ortschaften Stand 11.03.2025

Idf. Nr.	Ortschaft	Ortsteil	Straße	Bemerkungen zum Standort
1	Niederkaina	Niederkaina	Niederkainaer Straße	neben Buswartehaus (in Richtung Litten)
2	Niederkaina	Niederkaina	Am Schafberg	Schafberg in der Einmündung
3	Niederkaina	Niederkaina	Niederkainaer Straße	am Buswartehaus (in Richtung Bautzen)
4	Niederkaina	Niederkaina	Gartenstraße	am Containerplatz
5	Niederkaina	Niederkaina	Basankwitzer Straße	Rundteil
6	Stiebitz	Stiebitz	Neukircher Straße	
7	Stiebitz	Stiebitz	Siedlungsstraße	Parkplatz
8	Stiebitz	Stiebitz	Rattwitzer Straße	neben Buswartehaus
9	Kleinwelka	Großwelka	Großwelkaer Straße	am Buswartehaus
10	Kleinwelka	Kleinwelka	Friedrich-Gruhl-Straße	vor der Einfahrt des Parkplatzes zur Sparkasse
11	Kleinwelka	Lubachau	Lubachau 9	Gewerbegebäude
12	Kleinwelka	Kleinseidau	Kleinseidauer Straße	an der Bushaltstelle
13	Salzenforst/Bolbritz	Temritz	Temritz 8	Ortsmitte
14	Salzenforst/Bolbritz	Salzenforst	Handrij-Zejler-Straße 16	Mehrzweckgebäude
15	Salzenforst/Bolbritz	Döberkitz	Döberkitz 5	
16	Salzenforst/Bolbritz	Bloaschütz	Bloaschütz	im Buswartehaus /gegenüber Bloaschütz 1
17	Salzenforst/Bolbritz	Bloaschütz	Bloaschütz	am Buswartehaus /gegenüber Bloaschütz 16
18	Salzenforst/Bolbritz	Löschau	Löschau 6	letztes Haus Richtung Norden
19	Salzenforst/Bolbritz	Bolbritz	Bolbritz 12	im Buswartehaus
20	Salzenforst/Bolbritz	Oberuhna	Oberuhna 5	im Buswartehaus
21	Salzenforst/Bolbritz	Oberuhna	Niederuhna 10	im Buswartehaus
22	Salzenforst/Bolbritz	Schmochitz	Schmochitz 10	im Buswartehaus

Anlage zur Bekanntmachungssatzung

Hinweis § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bekanntmachung

Verordnung der Stadt Bautzen über verkaufsoffene Sonntage gemäß § 8 Absatz 1 SächsLadÖffG | BV-0122/2025

Der Stadtrat beschließt die in Anlage verfasste „Verordnung der Stadt Bautzen über verkaufsoffene Sonntage gemäß § 8 Absatz 1 SächsLadÖffG“.

Bautzen, 30. April 2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Verordnung der Stadt Bautzen über verkaufsoffene Sonntage gemäß § 8 Absatz 1 SächsLadÖffG

Aufgrund von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsischen Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01.12.2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 05.11.2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist, wird mit Beschluss des Stadtrates vom 30.04.2025 verordnet:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage An den nachstehend aufgeführten Sonntagen dürfen Verkaufsstellen im gesamten Stadtgebiet in der Zeit von 12.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. Wenzelsmarkt – 1. Advent
2. Wenzelsmarkt – 3. Advent

§ 2

In-Kraft-Treten Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die „Verordnung der Stadt Bautzen über verkaufsoffene Sonntage gemäß § 8 Absatz 1 SächsLadÖffG“ vom 25.10.2021 außer Kraft.

Bautzen, 30. April 2025

Karsten Vogt, Oberbürgermeister

Impressum des elektronischen Amtsblattes

Herausgeber Oberbürgermeister der Stadt Bautzen

Verantwortlich Pressestelle, Pressesprecherin Josephine Brinkel, Fon 03591 534-390

Anschrift Stadtverwaltung Bautzen, Fleischmarkt 1, 02625 Bautzen

Internet www.bautzen.de